Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) Caritasverband für Stadt und Landkreis Passau e.V. Obere Donaulände 8 94032 Passau Caritas		
Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuerges Personenvereinigungen oder Vermögensmass	etzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperscha sen	aftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
	güter- und Medizintechnik-Handels Gml	pH, Wörth 13, 94034 Passau
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	IT
***2.000,00***	***zweitausend***	Tag der Zuwendung: 18.12.2023
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen  Ja Nein   Wir sind wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der freien Wohlfahrtspflege nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Passau, St.Nr. 153/107/40036, vom 01.03.2022 für den letzten Veranlagungszeitrum 2018 – 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § § Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen.		
□ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr		
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, be	Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz i denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht ab en Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 1	ziehbar sind:
PHSSYL N. TRASSAL	CARITAS	

## Hinweis:

(Ort, Datum und Unterschfilt des Zuwendungsempfängers)

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).